

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1951/52

Beilage 1744

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 2. November 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 30. Oktober 1951 übermittle ich in der Anlage den oben bezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates

§ 1

Das Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Für die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten, die am 8. Mai 1945 Beamte des bayerischen Staates oder einer nach dem 8. Mai 1945 vom bayerischen Staat übernommenen Reichsverwaltung waren und in deren Rechtsstellung keine Änderung eingetreten ist, die die Zahlung ausschließt, gelten, solange sich diese Beamten in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden, die folgenden Bestimmungen.“

2. § 2 Abs. 3 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Der auszuzahlende Betrag — ohne Kinderzuschläge — darf 250 DM monatlich nicht übersteigen. Soweit jedoch die gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge, die zustehen würden, wenn der Beamte mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 gestorben wäre, höher wären als der nach Absatz 1 und vorstehendem Satz 1 sich ergebende Betrag, sind die Dienstbezüge in Höhe dieser Hinterbliebenenbezüge zu zahlen.“

3. § 9 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Den Angehörigen der noch in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen entfernten Beamten des bayerischen Staates oder einer nach dem 8. Mai 1945 vom bayerischen Staat übernommenen Reichsverwaltung, die im Falle des Todes des Beamten Witwen- oder Waisengeld erhalten könnten, werden Bezüge in Höhe der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung gewährt; der Versorgungsfall gilt hierbei als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 eingetreten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Begründung

Nach dem Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 109) werden in Bayern ab 1. November 1949 an die Angehörigen kriegsgefangener oder internierter Beamter gezahlt:

- a) bei nicht entfernten Beamten 50 v. H. der Dienstbezüge der verheirateten Beamten oder, wenn dies günstiger ist, die gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge, in keinem Fall jedoch mehr als monatlich 250.— DM (ausschließlich Kinderzuschläge);
- b) bei entfernten Beamten 80 v. H. der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge, höchstens jedoch monatlich 200.— DM.

Durch § 65 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) ist eine Änderung der bisherigen bayerischen Regelung erforderlich geworden.

Durch Ziff. I wird die bisherige Bayerische Regelung, die von „Internierung“ spricht, im Wortlaut an die Fassung des § 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. angeglichen, um Überschneidungen zu vermeiden.

Nach den Ziff. 2 und 3 sollen entsprechend § 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes nunmehr mindestens die gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge in voller Höhe und ohne Unterschied zwischen entfernten und nichtentfernten Beamten gezahlt werden. Soweit die bisherige Landesregelung für die nichtentfernten Beamten günstiger ist, soll diese gem. § 65 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 fallenden Personen beibehalten werden.

Dadurch wird sich eine Besserstellung für die Angehörigen aller entfernten noch in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen Beamten und für die Angehörigen jener nicht entfernten Beamten ergeben, deren Versorgungsbezüge höher sind als 250.— DM.